



**Vorlage Nr. 101.17.1736**

28. Mai 2015  
1 von 1

## **Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt in Kindertagesstätten**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird gebeten, trotz anders lautender Vereinbarungen in der Kindertagesbetreuungssatzung in Anlehnung an die Härtefallregelung denjenigen Eltern, deren Kinder aufgrund des unbefristeten Streiks der Erzieherinnen und Erzieher nicht in den Kindertagesstätten betreut werden können, die Betreuungsgebühren für die Tage, an denen eine Betreuung streikbedingt nicht möglich war, zu erstatten.  
Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes auch in einer anderen Kindertagesstätte als der angestammten, soll einen Anspruch auf Erstattung ausschließen.
2. Das von den Eltern im Voraus geleistete Verpflegungsentgelt wird für die Streiktage ebenfalls erstattet.
3. Dieser Beschluss behält seine Gültigkeit auch für weitere Streiktage im Zuge der aktuellen Tarifeinsetzung, die möglicherweise erst nach Beendigung des aktuell angesetzten unbefristeten Streiks durchgeführt werden.
4. Schließlich wird der Magistrat gebeten, diese Regelung auch für zukünftige Streiks zu praktizieren.  
Eine diesbezügliche Änderung der bestehenden Kindertagesbetreuungssatzung wird durchgeführt.

### **Begründung:**

Begründung erfolgt mündlich.

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender